

FÖDOK
7

INSTITUT
FÜR
FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler

Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU

FÖDERALISMUS
DOKUMENTE
Band 7

FÖDOK
7

INSTITUT
FÜR
FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler

Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU

FÖDERALISMUS
DOKUMENTE
Band 7

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismusforschung,
Maria-Theresien-Straße 38 b, 6020 Innsbruck,
Tel. 0512 / 57 45 94 FAX-Nr. 0512 / 57 45 94-4

Für den Inhalt verantwortlich:
Institutsdirektor Univ.Prof.Dr. Peter Pernthaler

Innsbruck 2000

ISBN-Nr. 3-901965-06-8

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	1
A. Kurze Charakterisierung der staatlichen Organisation der EU-Beitrittswerber nach ihren Verfassungen	2
Einleitung	2
Republik Estland	3
Republik Polen.....	4
Republik Slowenien	6
Tschechische Republik	7
Republik Ungarn.....	8
Republik Zypern	10
Zusammenfassung.....	12
B. Strategische Überlegungen für eine Reform der EU in Richtung eines verstärkten Föderalismus/Regionalismus.....	13

Vorwort

Die vorliegende Ausarbeitung geht auf ein Kurzgutachten zurück, das der Verfasser im Auftrag des Präsidenten des Vorarlberger Landtages für die gemeinsame Konferenz der Präsidenten der Landtage der deutschen und österreichischen Bundesländer vom 9. bis 11. Mai 1999 in Hamburg erstattet hat. Diese Tagung beschäftigte sich ua mit den Folgen der geplanten EU-Erweiterung für den europäischen Regionalismus und die Stellung der Regionen im Rahmen der Europäischen Union. Im besonderen sollte dabei auf die Folgen dieser Erweiterung für den Landesparlamentarismus eingegangen werden. Das Gutachten enthält daher im zweiten Teil auch entsprechende strategische Überlegungen für einen Ausbau der nationalen Verfassungen und der Organisation der EU.

Innsbruck, im Jänner 2000

Peter Pernthaler

A. KURZE CHARAKTERISIERUNG DER STAATLICHEN ORGANISATION DER EU-BEITRIITTSWERBER NACH IHREN VERFASSUNGEN

Einleitung

Die derzeitigen offiziellen EU-Beitrittswerber sind Estland, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Es wurden die Verfassungen dieser Staaten nach folgenden Gesichtspunkten untersucht: Festlegung der Staatsform als Einheitsstaat oder Bundesstaat; Einrichtung der Parlamente und Exekutivorgane auf zentraler und allfälliger regionaler Ebene; eventuelle sonstige Regelungen im Dienste der Dezentralisation.

Die dabei gefundenen grundsätzlichen Strukturelemente werden zunächst kurz anhand der jeweiligen Verfassung dargestellt.

Republik Estland

Gemäß Art 2 (2) der Verfassung vom 28.6.1992 ist Estland ein *Einheitsstaat*, dessen Unterteilung in Verwaltungseinheiten durch Gesetz erfolgt.

Die Verfassung richtet als gesetzgebendes Organ ein (*zentrales*) *Parlament* ein, dessen 101 Mitglieder in allgemeiner, gleicher, direkter, geheimer und freier Verhältniswahl vom Volk gewählt werden (Art 59 und 60 der Verfassung).

Das Staatsoberhaupt ist ein vom Parlament gewählter Präsident; falls mehrere Wahlgänge erfolglos bleiben, erfolgt gemäß Art 79 seine Wahl durch ein eigenes Wahlgremium, das aus den Parlamentsmitgliedern und Vertretern der „Selbstverwaltungsräte“ (das sind die auf lokaler Ebene gewählten allgemeinen Vertretungskörper) besteht.

Die Regierung besteht aus dem Premierminister, der dem Parlament vom Präsidenten vorgeschlagen wird und der vom Parlament bestätigt werden muss; die übrigen Minister ernennt der Präsident auf Vorschlag des Premierministers (Art 89 der Verfassung).

Kapitel 14 der Verfassung regelt unter dem Titel „*Lokale Selbstverwaltung*“ Grundzüge der Aufgaben und der Organisation der Selbstverwaltung: In Art 154 der Verfassung wird zunächst die Garantie ausgesprochen, dass alle örtlichen Angelegenheiten in unabhängiger Selbstverwaltung geregelt und besorgt werden sollen. Gemäß Art 155 bilden *Städte* und *Bezirke* oder sonstige gesetzlich vorgesehene Formen die Einheiten der Selbstverwaltung. Die Vertretungskörper der Selbstverwaltung („*Selbstverwaltungsräte*“) werden in allgemeiner, freier direkter und geheimer Volkswahl auf drei Jahre gewählt. Der Selbstverwaltung wird in Art 157 der Verfassung das Recht der Steuer- und Gebührenerhebung entsprechend den gesetzlichen Ermächtigungen eingeräumt. Näheres betreffend die Organisation und die Aufsicht ist laut Art 160 der gesetzlichen Regelung überlassen.

Republik Polen

Die Republik Polen bekennt sich bereits in Art 3 ihrer Verfassung dazu, ein *Einheitsstaat* zu sein. Dementsprechend verwirklicht die Verfassung ein einheitsstaatliches System, das allerdings die Form der *Selbstverwaltung* zuläßt und dies für die lokale Selbstverwaltung sogar ausdrücklich festlegt.

In Art 16 wird ausgesprochen, dass die Bewohner der territorialen, durch ein eigenes Gesetz festzulegenden Einheiten eine Selbstverwaltungsgemeinschaft bilden. Die lokalen Selbstverwaltungskörper sollen sich an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben – zum „wesentlichen Teil“ im eigenen Namen und in eigener Verantwortlichkeit - beteiligen. Art 94 gewährleistet der lokalen Selbstverwaltung grundsätzlich das Recht, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsreiches generelle Normen zu erlassen.

Das Kapitel VII der Verfassung („Lokale Selbstverwaltung“) richtet die lokale Selbstverwaltung in Grundzügen ein: Die *Gemeinde* („*gmina*“) wird in Art 164 als Basiseinheit der territorialen Selbstverwaltung bestimmt; andere Einheiten der lokalen, aber auch regionalen Selbstverwaltung können jedoch von einem Gesetz festgelegt werden. Die lokalen Selbstverwaltungskörper haben gem Art 165 Rechtspersönlichkeit, wobei insbesondere ihr Recht auf Eigentum und andere dingliche Rechte hervorgehoben werden.

Öffentliche Aufgaben, die auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Selbstverwaltungsgemeinschaft gerichtet sind, sollen von den lokalen Selbstverwaltungskörpern in eigener Verantwortlichkeit besorgt werden. Wenn es die „fundamentalen“ Bedürfnisse des Staates erfordern, kann ein Gesetz ihnen allerdings auch die Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben auferlegen. Streitigkeiten zwischen den Einheiten der lokalen Selbstverwaltung und denen der Staatsverwaltung sollen von den Verwaltungsgerichten entschieden werden; allgemein sind die Gerichte zum Schutz der lokalen Selbstverwaltung berufen.

Der lokalen Selbstverwaltung werden im Art 167 öffentliche Mittel in dem Ausmaß zugesichert, das für die Erfüllung ihrer Aufgaben adäquat ist. Diese Mittel stammen einerseits aus allgemeinen Zuschüssen und spezifischen Bedarfszuweisungen des Staates, andererseits aus lokalen Abgaben, die zu erheben die lokalen Selbstverwaltungskörper grundsätzlich berechtigt sind. Änderungen des Umfangs ihrer Aufgaben sollen auch in der Verteilung der Mittel berücksichtigt werden.

Die lokalen Selbstverwaltungskörper sollen ihre Aufgaben gem Art 169 durch *konstitutive* und *ausführende Organe* besorgen. Die Wahlen zu den konstitutiven Organen sollen allgemein, direkt, gleich und geheim sein und näher durch ein Gesetz bestimmt werden.

Ferner ist eine Volksabstimmung durch die Mitglieder der Selbstverwaltungsgemeinschaft vorgesehen, die jedoch in einem Gesetz näher festgelegt werden muss.

Die Gesetzmäßigkeit der Akte der Selbstverwaltung wird einer Überprüfung durch den Premierminister, die Woiwoden und – hinsichtlich finanzieller Angelegenheiten – regionalen Rechnungshöfen unterworfen.

Art 172 bestimmt schließlich, dass lokale Selbstverwaltungskörper das Recht auf Vereinigung haben und nicht nur internationalen Vereinigungen lokaler und regionaler Körperschaften beitreten, sondern auch mit lokalen und regionalen Körperschaften anderer Staaten kooperieren können.

Republik Slowenien

Art 4 der Verfassung der Republik Slowenien vom 25. Juni 1991 definiert die Republik Slowenien als *territorial einheitlichen* und *unteilbaren Staat*.

Art 9 leg cit gewährleistet die *lokale Selbstverwaltung*, die im Kapitel V. (Art 138 bis 145 leg cit) näher determiniert ist. Zudem gewährleistet der Grundrechtskatalog der Slowenischen Verfassung in Art 64 *Sonderverwaltungsgemeinschaften* der italienischen und ungarischen Minderheiten in Gebieten, in denen diese zwei Minderheiten leben. Auf Antrag dieser Selbstverwaltungsgemeinschaften kann der Staat sie zur Ausübung bestimmter Aufgaben aus dem staatlichen Zuständigkeitsbereich ermächtigen (Art 64 leg cit).

Art 138 leg cit definiert die lokale Selbstverwaltung als Gesamtheit der Einwohner Sloweniens in den Gemeinden und anderen lokalen Gemeinschaften. Die Slowenische Verfassung unterscheidet *lokale* und *überlokale* Selbstverwaltungsgemeinschaften.

Die *lokalen Selbstverwaltungsgemeinschaften* sind die Gemeinden, denen die selbstständige Besorgung lokaler Angelegenheiten - das sind Angelegenheiten, die lediglich die Einwohner einer Gemeinde betreffen - sowie - bei entsprechender gesetzlicher Grundlage - die Ausübung einzelner Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Staates übertragen ist (Art 140 leg cit). Als Sondertyp der Gemeinde wird in Art 141 leg cit die *Stadtgemeinde* normiert. Nach dieser Bestimmung kann eine Stadt aufgrund gesetzlicher Grundlage den Status einer Stadtgemeinde erhalten und bestimmte gesetzlich festgelegte Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Staates, die sich auf die Entwicklung der Stadt beziehen, als eigene ausüben.

Überlokale Selbstverwaltungsgemeinschaften werden durch Gemeinden gebildet, wobei gemäß Art 143 leg cit die Gemeinden selbstständig über den Zusammenschluss zu solchen überlokalen Selbstverwaltungsgemeinschaften einschließlich Regionen zur Regelung und Ausübung überlokaler Angelegenheiten entscheiden. Im Einvernehmen mit den überlokalen Selbstverwaltungsgemeinschaften überträgt der Staat ihnen per Gesetz einzelne Angelegenheiten aus dem staatlichen Zuständigkeitsbereich.

Neben den lokalen und überlokalen Selbstverwaltungsgemeinschaften kennt die Slowenische Verfassung in Art 145 die Form der *gesellschaftlichen Selbstverwaltung*. Gemäß dieser Bestimmung dürfen sich die Staatsbürger zur Geltendmachung ihrer Interessen auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen.

Tschechische Republik

Art 1 der Tschechischen Verfassung vom 1.1.1993 definiert die Tschechische Republik als *Einheitsstaat*, Art 8 leg cit garantiert die *territoriale Selbstverwaltung*, die im VII. Kapitel (Art 99 bis Art 105 leg cit) näher geregelt ist.

Gemäß Art 99 leg cit gliedert sich Tschechien einmal in die *Gemeinden* als grundlegende Einheit der territorialen Selbstverwaltung, welche wiederum Teile der übergeordneten territorialen Selbstverwaltung, der *Länder* und *Regionen*, sind (Art 100 leg cit). Die übergeordneten Einheiten der territorialen Selbstverwaltung werden durch Verfassungsgesetz eingerichtet oder aufgelöst (Art 100 leg cit).

Gemeinden und übergeordnete Einheiten der territorialen Selbstverwaltung werden von unabhängigen *Vertretungskörpern* verwaltet. Diese Vertretungskörper werden in freien, geheimen und allgemeinen Wahlen für fünf Jahre gewählt (Art 102 leg cit). Die übergeordneten Einheiten der territorialen Selbstverwaltung sind vermögensfähige Körperschaften öffentlichen Rechts, die im Rahmen ihres Budgets handeln können (Art 101 leg cit). Der Staat darf nur dann in die Aktivitäten der übergeordneten Einheiten der territorialen Selbstverwaltung eingreifen, wenn dies zum Schutz der Gesetze und im Einklang mit den Gesetzen erfolgt (Art 101 leg cit).

Die Gewalt der Vertretungskörper beruht ausschließlich auf den Gesetzen. Die Vertretungskörper beschließen die Angelegenheiten der Selbstverwaltung, soweit diese durch Gesetz den übergeordneten Einheiten der territorialen Selbstverwaltung übertragen wurden. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit dürfen die Vertretungskörper bindende Dekrete erlassen (Art 104 leg cit). Die Ausübung staatlicher Verwaltung kann den Selbstverwaltungskörpern ausschließlich aufgrund der Gesetze übertragen werden.

Republik Ungarn

Der Verfassung der Republik Ungarn liegen ein *einheitsstaatliches System*, aber auch ein System *örtlicher Selbstverwaltung* zugrunde. Im Kapitel IX der Verfassung („Die örtlichen Selbstverwaltungen“) wird die Form der örtlichen Selbstverwaltung in Grundzügen festgelegt:

Gem Art 41 gliedert sich das Territorium der Republik in die Hauptstadt, die Komitate, die Städte und Gemeinden. Den Gemeinschaften der wahlberechtigten Bürger dieser Gebietskörperschaften steht das Recht der örtlichen Selbstverwaltung zu. Die örtliche Selbstverwaltung wird als die selbstständige und demokratische Erledigung der die Gemeinschaft der wahlberechtigten Bürger betreffenden öffentlichen Angelegenheiten sowie die Ausübung der örtlichen Staatsgewalt im Interesse der Bevölkerung definiert. Gem Art 43 sind die Rechte und Pflichten der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften in einem eigenen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parlamentsabgeordneten zu beschließenden Gesetz festzulegen. Die Verfassung gibt allerdings einen bestimmten Rahmen insofern vor, als sie bestimmt, dass die grundsätzlichen Befugnisse der einzelnen Körperschaften gleich seien, während die Pflichten unterschiedlich sein können. Die grundsätzlichen Befugnisse der Selbstverwaltung werden durch die örtliche Vertretungskörperschaft, deren Vorsitzender der Bürgermeister ist und deren Wahl in Grundzügen von der Verfassung geregelt wird, ausgeübt und bestehen insbesondere aus folgenden Rechten:

- selbstständige Regelung und Verwaltung in Angelegenheiten der Selbstverwaltung mit Gesetzmäßigkeitskontrolle
- Privatwirtschaftsverwaltung (Recht auf Eigentum, selbstständiges Wirtschaften mit den Einnahmen der Selbstverwaltung, unternehmerische Tätigkeit in eigener Verantwortlichkeit)
- Festlegung der Arten und der Höhe der örtlichen Steuern und Anspruch auf adäquate staatliche Unterstützung
- selbstständige Gestaltung der Organisation und Geschäftsordnung der örtlichen Vertretungskörperschaft
- Recht auf freie Vereinigung mit anderen örtlichen Vertretungskörperschaften, auf Gründung eines Interessenverbandes, auf Mitgliedschaft bei internationalen Selbstverwaltungsorganisationen sowie auf Zusammenarbeit mit örtlichen Selbstverwaltungskörpern anderer Staaten

Dem Bürgermeister können ausnahmsweise auch Aufgaben und Kompetenzen der Staatsverwaltung übertragen werden.

Die rechtmäßige Ausübung des Kompetenzbereichs der Selbstverwaltung wird gerichtlich geschützt. Zum Schutz ihrer Rechte kann eine Selbstverwaltungskörperschaft das Verfassungsgericht anrufen.

Republik Zypern

Der Norden von Zypern bezeichnet sich als „Türkische Republik Nordzypern“ und wird als solche nur von der Türkei anerkannt. Demgegenüber ist die Republik Zypern als unabhängiger Staat international anerkannt und die Regierung mit Sitz in Nikosia gilt als die Regierung der Republik Zypern, der die formelle – derzeit allerdings nicht die faktische - Jurisdiktionsgewalt über die gesamte Insel zukommt und die daher auch im Namen der gesamten Insel den Beitrittsantrag zur EU gestellt hat; dies wird von den Türkischzyprioten vor einer Lösung des Teilproblems der Insel abgelehnt.

Durch die de facto-Teilung der Insel 1974 sind viele in der Verfassung von 1960 getroffenen Regelungen – insbesondere über die angemessene Beteiligung der griechischen und türkischen Bevölkerungsgruppen an den staatlichen Institutionen - derzeit unanwendbar. Dennoch werden die wichtigsten Punkte im folgenden kurz vorgestellt.

Art 1 der Verfassung von 1960 erklärt Zypern zur unabhängigen und souveränen Republik mit einem *Präsidentschaftsregime*, in dem ein *Griechen* Präsident und ein *Türke* Vizepräsident sein sollen; Präsident und Vizepräsident würden von den griechischen und türkischen „Gemeinschaften“ in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl gewählt (Art 39 der Verfassung); sie würden sich die Aufgaben eines Staatsoberhauptes gemäß Art 37 der Verfassung teilen und die Minister ernennen, von denen 7 griechisch und 3 türkisch sein sollen. Die Vollzugsaufgaben sind ebenfalls minutiös zwischen Präsident, Vizepräsident und Ministern in der Verfassung aufgeteilt.

Die gesetzgebende Gewalt wäre laut Art 61 der Verfassung zwischen dem (zentralen) *Repräsentantenhaus* und den „*Kommunalkammern*“ geteilt. Die Mitglieder des Repräsentantenhauses würden zu 70 Prozent von der griechischen und zu 30 Prozent von der türkischen Gemeinschaft in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl gewählt; dabei hätten sich die Wahlberechtigten entweder in der griechischen oder der türkischen Wählerliste einzutragen. Dem Repräsentantenhaus kämen alle Gesetzgebungszuständigkeiten zu, die nicht den „Kommunalkammern“ zugewiesen sind.

Die griechische und die türkische Gemeinschaft würden in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl je 1 „Kommunalkammer“ (Art 86 der Verfassung) wählen, denen die in Art 87 aufgezählten Gesetzgebungszuständigkeiten zukämen (zB in religiösen Angelegenheiten, in Schul- und Erziehungsangelegenheiten, im Personenstandswesen, in bestimmten Steuerangelegenheiten). Auf diesen Gebieten käme den „Kommunalkammern“ auch die Vollzugsgewalt zu (Art 89).

Zusammenfassung

Alle untersuchten Verfassungen konstituieren ausdrücklich oder der Sache nach **einheitsstaatliche Systeme**; in ihnen sind dezentralisierte Strukturen der Gesetzgebung und Verwaltung lediglich durch mehr oder weniger ausgebaute **Formen der Selbstverwaltung** auf lokaler (teilweise auch höherer Ebene) vorgesehen. Regelmäßig weisen die Verfassungen den Selbstverwaltungskörpern die eigenständige Besorgung der örtlichen Angelegenheiten zu, wobei teilweise auch Gesetzgebungs- und Besteuerungsrechte eingeräumt werden. Übereinstimmend sehen die Verfassungen die **direkte Volkswahl** eines allgemeinen **Vertretungskörpers** auf der **Selbstverwaltungsebene** vor.

Die Verfassung Zyperns kennt statt diesen Selbstverwaltungselementen eine nach griechischer und türkischer Volksgruppe geteilte Wahl von Parlamentsmitgliedern und kommunalen Vertretungskörpern, diese Bestimmungen sind aber derzeit wegen der Teilung der Insel in einen griechischen und türkischen Staatsteil nicht anwendbar.

B. STRATEGISCHE ÜBERLEGUNGEN FÜR EINE REFORM DER EU IN RICHTUNG EINES VERSTÄRKTEN FÖDERALISMUS/REGIONALISMUS

Durch den Beitritt der neuen Mitglieder, mit denen derzeit verhandelt wird, verstärkt sich das einheitsstaatliche Element in der EU – das ja schon jetzt überwiegt – wie dargestellt wurde, in bedeutendem Maß.

Zum Ausgleich dieser, für die Bundesstaaten und höher entwickelten Regionalstaaten verhängnisvollen Tendenz müsste längerfristig eine **Doppelstrategie** verfolgt werden, für die es bereits jetzt wichtige politische und rechtliche Ansätze gibt.

1. Es sollte in den **Verfassungen der Mitgliedstaaten** – vor allem der neuen Beitritts-
werber – die Stellung der Regionen und höherrangigen Lokalverwaltungen nach einem *europäischen Standard* ausgebaut werden. Letztlich soll so ein möglichst homogenes Grundmodell territorialer Autonomie höchster Stufe (unmittelbar unter dem Staat) entstehen, das den Namen „*europäische Region*“ verdient und nicht nur eine bloße Planungs- oder Verwaltungseinheit bildet. In einem allmählichen Angleichungsprozess, der von den Konferenzen und Verbänden der europäischen Regionen aktiv zu unterstützen wäre, sollte der Unterschied zwischen Regionen und Gliedstaaten der föderalistischen Systeme zumindest faktisch und funktionell geringer werden, ohne dass die Gliedstaaten ihre Besonderheiten verlieren. Ansätze hierfür sind die in den Verfassungen teilweise schon vorgesehenen eigenen Politiksysteme, Kompetenzen und Finanzierungssysteme der Regionen und höherer Lokalverwaltungen, die entsprechend ausgebaut werden müssten. Wichtig wäre vor allem ein Ausbau der Mitwirkungs- und Zusammenarbeitsformen mit zentralen Stellen und ein selbstständiger Wirkungsbereich der Regionen im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und in der europäischen Integration, der in den einzelnen Verfassungen ausdrücklich abgesichert werden müsste. Bis jetzt wird ein solcher „transnationaler Wirkungsbereich“ der Region in vielen Einheitsstaaten geradezu als verfassungswidrig angesehen.
2. Die zweite „Reformschiene“ sollte eine **völkerrechtliche und europarechtliche Absicherung** der europäischen Regionalstrukturen sein. Hier sehe ich wiederum zwei Ansätze in bestehenden Institutionen, die sehr erfolgversprechend scheinen: die Verstärkung des regionalen Elements im Europarat und in den Organen und Rechtsprozessen der EU. Im Europarat gibt es bekanntlich eine sehr alte und wirksame organisatorische und völker-

rechtliche Absicherung der *lokalen Selbstverwaltung*, der eine ebensolche der Regionen folgen müsste.

Es sollte also insbesondere in einer „Charta der *regionalen* Selbstverwaltung“ der oben angeführte Standard an selbstständiger politischer Autonomie, verwaltungsrechtlichen Kompetenzen und ausreichender Finanzierung in einer völkerrechtlichen Konvention sichergestellt werden – was bisher nicht gelungen ist. Dass dabei keine Einheitlichkeit in den europäischen Staaten erreichbar sein wird, ist klar; doch sollte nach dem Modell des „differenzierten Föderalismus“ zumindest ein „Menü“ an europäischen Regionalismusmodellen gewährleistet werden, das ein Minimum an Homogenität sicherstellt.

Den zweiten Ansatz eines Ausbaues des europäischen Regionalismus bilden die EU und das Europarecht. Hier gibt es einerseits organisatorische Mitwirkungsmöglichkeiten für die Regionen im Ausschuss der Regionen, in den Verwaltungsausschüssen und in der direkten Zusammenarbeit mit europäischen Verwaltungsstellen (vor allem im Bereich der Regional- und Förderungspolitik).

Andererseits sehe ich verstärkte Chancen einer Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips im Bereich der Implementierung (Umsetzung, Vollziehung) des Europarechts, vor allem der Europäischen Richtlinien, aber auch der Verordnungen und politischen Planungen: Da hierfür die *innerstaatliche* Kompetenzverteilung maßgeblich ist, müsste ein verstärkter Ausbau föderalistischer und regionalistischer Verfassungsstrukturen in Europa auch mittelbar auf die Vollziehung und Umsetzung des Europarechts durchschlagen. Nach den Erfahrungen des deutschen Föderalismus wirkt eine starke Verwaltungskompetenz der Länder und Regionen aber auch zurück auf die Normsetzung, weil diese ja schon auf die Vollziehbarkeit achten muss. Wichtig wäre allerdings ein verstärkter Einbau der **Landes(Regions)-parlamente** in diesen Prozess, was wiederum nur über Änderungen der nationalen Verfassungs- und Statutarorganisation der Regionen möglich ist.

FÖDERALISMUS - DOKUMENTE

- FÖDOK 1 Materialien zur Bundesstaatsreform. Innsbruck 1998 (ATS 90,-- / EUR 6,54)
- FÖDOK 2 Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz. Innsbruck 1999 (ATS 70,-- / EUR 5,09)
- FÖDOK 3 Pernthaler/Ebensperger, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts. Innsbruck 1999 (ATS 90,-- / EUR 6,54)
- FÖDOK 4 Pernthaler/Gamper, Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Innsbruck 1999 (ATS 50,-- / EUR 3,63)
- FÖDOK 5 Pernthaler, Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene. Innsbruck 1999 (ATS 50,-- / EUR 3,63)
- FÖDOK 6 Ranacher, Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999. Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen. Innsbruck 2000 (ATS 50,-- / EUR 3,63)
- FÖDOK 7 Pernthaler, Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU. Innsbruck 2000 (ATS 50,-- / EUR 3,63)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,--)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,--)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,--)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,--)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,--)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,--, vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,--)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,--)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,--)

- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,--)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,--)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,--)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. (S 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,--)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. (S 720,--)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. (S 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. (S 280,--)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,--)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. (S 250,--)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. (S 340,--)

- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. (S 290,--)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. (S 290,--, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. (S 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. (S 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Ver-gaberichtlinien der EG., 1992. (S 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. (S 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. (S 435,--)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. (S 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. (S 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. (S 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. (S 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. (S 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. (S 520,--)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. (S 320,--)
- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. (S 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. (S 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarl-berg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. (S 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veran-staltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirt-schafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. (S 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. (S 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. (S 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. (S 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. (S 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. (S 438,--)

- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. (S 456,--)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. (S 320,--)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. (S 380,--)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. (S 380,--)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. (S 630,--)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. (S 380,--)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,--)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,--, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,--)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,--)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. (S 290,--)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. (S 390,--)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck
Tel. 0512/57 45 94 Fax 0512/57 45 944

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg (†)

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

